

Satzung der Schülersvertretung des Gymnasiums der Stadt Kerpen,

Stand: 1.4.19

1. Selbstverständnis

Die Schülersvertretung (SV) ist die demokratische und selbstständige Vertretung aller Schülerinnen und Schüler* des Gymnasiums der Stadt Kerpen.

2. Organe der SV

- 2.1. Die SV gliedert sich in folgende Organe:
- Schülervollversammlung (SVV)
 - Kurs- und Klassensprecher
 - Jahrgangsstufensprecher
 - Kurs- und Klassensprecher Konferenz (KSK)
 - Unterstufensprecher
 - Mittelstufensprecher
 - Oberstufensprecher
 - Schülersprecher
 - Kassenwart (Oberstufe)
 - Kassenprüfer (Mittelstufe)
 - Delegierte für Projekte
 - SV-Vorstand
 - Ausschüsse
 - Verbindungslehrer

3. Schülervollversammlung (SVV)

- 3.1 Die Schülervollversammlung besteht aus allen Klassen- und Kurssprechern und deren Vertretern der Unter- Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums der Stadt Kerpen.
- 3.2 Die SVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.
- 3.3 Eine SVV kann auf Antrag einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Schüler dies beantragt.
- 3.4 Die SVV findet mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt und kann je nach Bedarf einberufen werden.
- 3.5 Zu Beginn jeden Schuljahres wählt die SVV den Schülersprecher und seine drei Vertreter und die Vertrauenslehrer.
- 3.6 Die gewählten Schülersprecher bzw. Vertreter müssen mindestens eine Person des anderen Geschlechts sein.
- 3.7 Nur die Unterstufenschüler wählen die Unterstufensprecher
- 3.8 Nur die Mittelstufenschüler wählen die Mittelstufensprecher.
- 3.9 Nur die Oberstufenschüler wählen die Oberstufensprecher.
- 3.10 Diese gewählten Sprecher können zu einem Ausschuss einberufen werden, der ab von der SVV tagen kann, vor dieser und vor dem SV - Vorstand aber Informationspflicht hat.
- 3.11 Die SVV kann als Teilversammlung auf die Klassen und Kurse aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen.
- 3.12 Bei allen Sitzungen der SVV wird ein Protokoll geführt und anschließend für alle Schüler öffentlich einsehbar gemacht (digital und analog)
- 3.13 Der SV - Vorstand muss nach der SVV einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres abgeben.
- 3.14 Bildung eines Wahlgremiums
- 3.15 Bildung eines Prüfungsgremiums zur Kontrolle des SV - Vorstandes

4. Kurs- und Klassensprecher

- 4.1 Die Kurse und Klassen wählen mit einfacher Mehrheit einen Kurs- oder Klassensprecher sowie einen Stellvertreter.
- 4.2 Diese vertreten die Interessen der Klasse/des Kurses gegenüber der Schule.
- 4.3 Sie sind dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Jahrgangsstufensprecher über aktuelle Termine der Stufe zu unterrichten.
- 4.4 Näheres regelt 6.

5. Jahrgangssprecher

- 5.1 Die Jahrgangssprecher werden von den Kurs- und Klassensprechern der jeweiligen Jahrgangsstufen in der jeweiligen Stufenkonferenz gewählt.
- 5.2 Die Jahrgangsstufensprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Stufe gegenüber der Schule.

6. Jahrgangsstufenkonferenz (JSK)

- 6.1 Versammlungen der Kurs- und Klassensprecherkonferenz treffen sich in regelmäßigen Abständen. Sie wird vom Schülersprecher in Absprache mit dem SV-Vorstand einberufen und geleitet.
- 6.2 Alle Kurs- und Klassensprecher haben Teilnahme- und Stimmrecht, deren Vertreter und alle sonstigen Organe der SV Teilnahme- und Rederecht.
- 6.3 Bei allen Sitzungen der JSK wird ein Protokoll geführt und anschließend für alle Schüler öffentlich einsehbar gemacht (digital und analog)
- 6.4 Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, an den SV-Sitzungen teilzunehmen, solange sie nicht aufgrund anderer schulischer Aktivitäten verhindert sind.
- 6.5 Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, das Geschehen der SV-Sitzungen zu protokollieren und an ihre Kurse- oder Klassen weiterzugeben.
- 6.6 Die Klassen- und Kurssprecher sind dazu verpflichtet, Anregungen ihrer Klassenmitglieder in die Arbeit der SV mit einfließen zu lassen.

7. Jahrgangsstufensprecher

- 7.1 Auf das Amt des Jahrgangsstufensprechers können sich alle Kurs- und Klassensprecher und deren Vertreter der betroffenen Jahrgangsstufe bewerben.
- 7.2 Sie vertreten die Interessen der Jahrgangsstufenschüler in Zusammenarbeit mit dem SV – Vorstand.

8. Schülersprecher

- 8.1 Auf das Amt der Schülersprecher können sich alle Kurs- und Klassensprecher und deren Vertreter bewerben.
- 8.2 Der Schülersprecher vertritt die Interessen aller Schüler gegenüber der Schule und nach außen.
- 8.3 Der Schülersprecher steht dem SV-Vorstand vor.
- 8.4 Der Schülersprecher arbeitet mit seinen in der SVV gewählten drei Vertretern zusammen.
- 8.5 Es ist zu empfehlen, dass zwei der vier Vertreter nicht aus der Q2 sein sollten.

9. Kassenwart und Kassenprüfer

Kassenwart

- Kassenwart und sein Vertreter sollten Oberstufenschüler (EF und Q1) sein

- Dem Kassenwart obliegen die Führung der Bücher der SV und die ordnungsgemäße Organisation der Finanzen.
- Der Kassenwart gibt der SV zweimal im Halbjahr Bericht über seine Arbeit und die Finanzlage der SV.
- Zudem ist der Kassenwart verpflichtet dem SV Vorstand jederzeit bei Nachfrage eine Rückmeldung über die Finanzlage zu geben.
- Der Kassenwart darf nicht selbstständig Geld ausgeben.

Kassenprüfer

- Sollten Schüler der Jahrgangsstufen 8 bzw. 9 sein
- Der Prüfer überwacht die ordnungsgemäße Arbeit des Kassenwartes.
- Der Prüfer gibt der SV gemeinsam mit dem Kassenwart über die Arbeit und den Zustand der Buchführung. Der Prüfer kann jederzeit Einsicht in die Kassenbücher der SV nehmen.

Allgemeines zu beiden Ämtern

Der Kassenwart, sein Stellvertreter und der Kassenprüfer werden von der SVV gewählt.

Es ist nicht erlaubt, sowohl das Amt des Kassenwarts, als auch das Amt des Kassenprüfers auszuführen.

Kassenwart, sein Stellvertreter und der Kassenprüfer unterliegen außerhalb der SV der Schweigepflicht.

10.SV- Vorstand

10.1 Der SV-Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Schülersprecher
- Drei Schülersprechervertreter
- Kassenwart oder Stellvertreter

Der SV-Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal in der Woche.

10.1 Der SV-Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der SV.

10.2 Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der Schüler gegenüber Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft, der übrigen Öffentlichkeit sowie anderen Verbänden und Institutionen. Er führt die Beschlüsse der SVV und der JSK aus.

11 Ausschüsse

11.1 Der SV - Vorstand kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Arbeit der SV die Bildung eines Ausschusses beschließen.

11.2 Jeder Schüler kann Antrag auf die Bildung eines Ausschusses stellen, dieser kann nur durch den SV Vorstand abgelehnt werden, wenn dies durch satzungstechnische, finanzielle oder andere Gründe, die das Selbstverständnis der SV betreffen, begründet ist.

11.3 Mitglied in einem Ausschuss kann jeder Schüler des Gymnasiums der Stadt Kerpen werden. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bildung eines Ausschusses muss den Schülern bekannt gemacht werden.

11.4 Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden, der den SV-Vorstand und die JSK / SVV regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses informiert.

11.5 Erhält der Ausschuss Finanzmittel der SV, so muss dem Ausschuss ein Mitglied des SV - Vorstandes, abgesehen vom Kassenwart, als Kassenverantwortlicher angehören.

12 Verbindungslehrer

- 12.1 Es muss mindestens einen männlichen und einen weiblichen Verbindungslehrer geben.
- 12.2 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Danach findet durch die SVV eine Neuwahl statt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- 12.3 Das Amt des Verbindungslehrers umfasst:
 - 12.3.1 Vermittlung zwischen der Schülerschaft und der Lehrerschaft unter anderem in organisatorischen Punkten.
 - 12.3.2 Die Verbindungslehrer unterstehen auf Wunsch eines betroffenen Schülers einer Schweigepflicht gegenüber dessen persönlichen Problemen und geben oder vermitteln einen seelischen Beistand.

13 Allgemeines

- 13.1 Alle Ämter der SV werden zu Beginn jeden Schuljahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich. Ausschüsse sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 13.2 Alle Ämter können jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.
 - 13.2.1 Niedergelegte Ämter werden kommissarisch von einem Vertreter der JSK besetzt.
 - 13.2.2 Innerhalb von zwei Wochen muss eine Neuwahl angesetzt werden.
- 13.3 Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abzuhalten.
- 13.4 Diese Satzung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von der SVV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Jeder Schüler ist antragsberechtigt und jedem Antrag muss nachgegangen werden.
- 13.5 Diese Satzung tritt durch Beschluss der SVV des Gymnasiums der Stadt Kerpen vom __.__.2019 zum Schuljahr 2018/2019, vorbereitet durch den Schülersprecher und die drei Schülervereiter, mit einfacher Mehrheit in Kraft. Alle früheren Satzungen werden damit ungültig.
- 13.6 Die Satzung wird der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 13.7 Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Satzung für alle Schüler einsehbar ist.

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungstext nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.